

BStGer RR.2008.263 vom 10. Februar 2009

Bundesstrafgericht, 2009-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.263

FR: TPF RR.2008.263 du 10 février 2009

IT: TPF RR.2008.263 del 10 febbraio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG)

Erwägungen

E. 3

zu act. 10);

- die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen mit Eintretens- und Zwischenverfügung vom 26. Juni 2008 auf das Rechtshilfeersuchen eingetreten ist, diesem mit Schlussverfügung vom 4. September 2008 entsprochen und die Herausgabe verschiedener Dokumente und Beweismittel verfügt hat (Beilage Nr. 5 zu act. 10; act. 2);
- am 26. September 2008 gegen die Schlussverfügung Beschwerde mit den Absenderadressen „B.“ und „A.“ bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhoben worden ist; (act. 1);
- sowohl A. wie auch seine Ehefrau B. zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert worden sind und A. ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat (act. 4, 6; RP.2008.48 act. 1, 3, 3.1);
- infolge Unklarheit, ob nur A.s Ehefrau oder auch er selbst Beschwerde erheben will, A. am 28. Oktober 2008 zur Stellungnahme dazu aufgefordert wurde (act. 8);
- er am 10. November 2008 mitgeteilt hat, nicht er sei Beschwerdeführer sondern seine Ehefrau (act. 15);
- das ihn betreffende Verfahren RR.2008.263+RP.2008.48 deshalb mangels einer gültigen Beschwerde vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens von der Erhebung einer Gerichtsgebühr abzusehen ist.

- 3 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.